

Umsetzung funktionaler Anforderungen an die Langzeitspeicherung durch das Digitale Zwischenarchiv des Bundes (DZAB)

Nach dem Abschluss (z.d.A.-Verfügung) elektronischer Akten und Vorgänge sind diese zum Zwecke eines Rückgriffs durch die bearbeiteten Stellen für einen zuvor festgelegten Zeitraum aufzubewahren. Die Phase der Aufbewahrung dieser Unterlagen wird – bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist – als Langzeitspeicherung bezeichnet, welche mit rechtlichen, funktionalen und fachlichen Anforderungen verknüpft ist. Diese Anforderungen werden in dem Baustein E-Langzeitspeicherung des Organisationskonzeptes Elektronische Verwaltungsarbeit definiert und sind durch die aktenführenden Behörden eigenverantwortlich in entsprechender Weise umzusetzen.

Die „Umsetzung fachlicher Anforderungen an die Langzeitspeicherung durch das Digitale Zwischenarchiv des Bundes (DZAB)“ können Sie der gleichnamigen Handreichung des Bundesarchivs entnehmen.

Aus den rechtlichen und fachlichen Anforderungen an die Langzeitspeicherung ergeben sich funktionale Anforderungen an die Systemlösungen (z.B. E-Akte-System und Langzeitspeicher) der Behörde. Um einen kosten- und ressourcenaufwändigen Aufbau von entsprechenden Langzeitspeichern in den Behörden („Insellösungen“) zu vermeiden, wird den öffentlichen Stellen des Bundes im Rahmen der IT-Konsolidierung des Bundes mit dem DZAB ein revisionssicherer und beweiswerterhaltender Langzeitspeicher zur Verfügung gestellt, der die Behörden bei der Umsetzung dieser funktionalen Anforderungen unterstützt und entlastet.

Nachfolgend werden diese erläutert und das auf die Anforderungen bezogene Leistungsangebot des DZAB dargestellt:

- Ablegen
 - Sämtliche zu einem Schriftgutobjekt vorliegenden Informationen (z.B. Primärdaten, Metadaten, Aktenzusammenhänge, Geschäftsgangsinformationen) sind mit in die Langzeitspeicherung zu übernehmen.
 - Bei Nutzung des DZAB wird diese Anforderung durch die Generierung von entsprechenden Datenpaketen erfüllt, die alle o.g. Informationen zu einem Schriftgutobjekt enthalten und zudem die Voraussetzung für die Auslagerung in das DZAB darstellen.

- Recherchieren
 - Die in der Langzeitspeicherung befindlichen Schriftgutobjekte müssen – auf Grundlage der Zugriffsrechte – recherchierbar sein.
 - Die Recherche und der Zugriff auf die im DZAB ausgelagerten Datenpakete erfolgen über das Schriftgutverwaltungssystem der Behörde, wobei dort das aktuell gültige Rechte-/Rollenkonzept den Zugriff steuert.

- Bereitstellen
 - Die in der Langzeitspeicherung befindlichen Schriftgutobjekte müssen in angemessener Zeit¹ - vollumfänglich mit allen Primär- und Metadaten – für den Nutzer bereitgestellt werden.
 - Durch die Nutzung einer hochverfügbaren Speicherinfrastruktur sind die Zugriffszeiten abhängig von der Netzanbindung der nutzenden Behörde.

- Rückholen
 - Die in der Langzeitspeicherung befindlichen Schriftgutobjekte müssen unverändert und vollumfänglich mit allen Primär- und Metadaten wieder in den aktiven Schriftgutbestand übernommen werden können.
 - Im Schriftgutverwaltungssystem der Behörde wird ein eindeutiger Identifier (AOID) zu jedem in das DZAB ausgelagerten Datenpaket hinterlegt. Dadurch kann

¹ Jede Behörde definiert diesen Zeitraum selbst (vgl. Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit. Baustein E-Verwaltung, Punkt 2.5, Seite 14).

dieses erneut in das Schriftgutverwaltungssystem der Behörde geladen und damit wieder in die Bearbeitung genommen werden.

- Erhalten

- Die in der Langzeitspeicherung befindlichen Schriftgutobjekte müssen mit allen Primär- und Metadaten für die Dauer der Aufbewahrungsfrist unverändert erhalten werden.
- Um den Erhalt der Schriftgutobjekte und der zu ihnen vorliegenden Informationen zu gewährleisten, empfiehlt das Bundesarchiv die zusätzliche Ablage von langzeitspeicherfähigen Dateiformaten im Rahmen der Schriftgutverwaltung. Diese werden zusammen mit allen anderen Dateien und Metadaten im Rahmen der Auslagerung in das DZAB zu einem oder mehreren Datenpaketen zusammengeführt. Die XML-Strukturen der Datenpakete sichern deren dauerhafte Lesbarkeit und Interpretierbarkeit.

- Aussondern

- Die in der Langzeitspeicherung befindlichen Schriftgutobjekte müssen spätestens nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem Bundesarchiv angeboten und im Falle der Archivwürdigkeit abgegeben werden.
- Durch den lesenden Zugriff des Bundesarchivs auf die Metadaten der Schriftgutobjekte im Behördenmandanten des DZAB kommen die Behörden mit Auslagerung ihrer Schriftgutobjekte in das DZAB ihrer Anbietungspflicht (als ersten Schritt der Aussonderung) nach.

- Löschen

- Nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist müssen die in der Langzeitspeicherung befindlichen Schriftgutobjekte, soweit sie für archivwürdig oder noch nicht bewertet wurden, an das Bundesarchiv übertragen und anschließend im DZAB gelöscht werden.
- Die in das DZAB ausgelagerten Datenpakete können nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist durch die Behörde (automatisiert) gelöscht werden, sofern die archivwürdigen sowie die noch nicht bewerteten Datenpakete an das

Bundesarchiv übertragen wurden und die erfolgreiche Übertragung vom Bundesarchiv bestätigt wurde. Die nicht archivwürdigen Datenpakete können direkt im Behördenmandanten des DZAB gelöscht werden.